

weise erwähnen, die ihn vom dringenden Tatverdacht überzeugt haben. Dadurch würde m. E. die Ermittlung bzw. die kriminalistische Tätigkeit zur Aufdeckung strafbarer Handlungen nicht gefährdet. Wenn die Beweise so stichhaltig sind, daß sie den dringenden Tatverdacht begründen, dann wird der Beschuldigte — sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen — verhaftet. Damit wird ihm die Möglichkeit genommen, die Ermittlungen bzw. die Arbeit der Sicherheitsorgane zu gefährden. Sind die Beweise nicht so stichhaltig, dann ist auch keine Verhaftung gerechtfertigt und der Beschuldigte erfährt nicht, wie die Beweislage im Ermittlungsverfahren ist. Wenn der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat ganz oder teilweise bestreitet, muß aus dem Haftbefehl ersichtlich werden, warum den Erklärungen des Beschuldigten nicht gefolgt werden kann.

Der dringende Tatverdacht ist im Haftbefehl so zu schildern, daß das tatsächliche Geschehen und seine Übereinstimmung mit den Merkmalen des Straftatbestands sichtbar wird. Es sind diejenigen Umstände und Momente mit hervorzuheben, die die Schwere der zur Last gelegten Handlung erkennen lassen. Das ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Gesetzlichkeit eines Haftbefehls mit von dessen Notwendigkeit abhängt. Besonderheiten in der Täterpersönlichkeit sind dann anzuführen, wenn nicht die Tatschwere, sondern diese Besonderheiten die Notwendigkeit der Verhaftung begründen. Auch die weiteren Haftvoraussetzungen sind zu begründen. Für die Begründung des Fluchtverdachts reicht es z. B. nicht aus, nur einzelne Umstände zu erwähnen, aus denen abgeleitet wird, daß der Beschuldigte zu-flüchten gedenkt. Es ist unerlässlich, mit aufzuzeigen, woher der Richter sein Wissen von solchen Umständen nimmt und was dafür spricht, daß sein daraus abgeleiteter Schluß auf die beabsichtigte Flucht des Beschuldigten stichhaltig ist<sup>6</sup>.

### Probleme der Begründung des Fluchtverdachts

Nicht unproblematisch ist die Begründung des Fluchtverdachts mit der zu erwartenden Strafe (§ 141 Abs. 3 Ziff. 1 StPO)<sup>7</sup>. Die Problematik ergibt sich weniger daraus, daß etwa keine einigermaßen sichere Prognose auf die im Einzelfall auszusprechende staatliche Reaktion möglich sei bzw. man sich zum Zeitpunkt der Verhaftung nicht festlegen könne und dürfe, weil sonst das objektive Herangehen an die Strafsache gefährdet sei. Sobald der Richter die Sache zur Bearbeitung und Entscheidung erhält, überlegt er sich, wie sie einzuschätzen ist und welche Straf- und Erziehungsmaßnahmen u. U. angebracht wären. Das ist ein ganz natürlicher

6 Da es sich bei den Umständen, die in § 122 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 StPO-Entwurf beschrieben sind, nicht um solche handelt, die Grundlage eines Schlusses sind, sondern die unmittelbar das Vorliegen des Fluchtverdachts bekunden, reicht es insoweit, wenn klar ersichtlich ist, daß die in diesen Ziffern angeführten Bedingungen vorliegen.

7 In ähnlicher Weise erscheint diese Problematik künftig im Zusammenhang mit dem Haftgrund, daß „ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet“ (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO-Entwurf).

Lebensvorgang. Unerlässlich ist nur, daß der Richter sich nicht derartig selbst beeinflusst hat, daß er nicht mehr entsprechend dem Beweisergebnis der Hauptverhandlung entscheiden kann.

Das Problem liegt vielmehr in dem zum Zeitpunkt der Verhaftung möglichen Erkenntnisgrad über die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Beschuldigten, von denen Art und Ausmaß der Sanktion abhängig sind, und in der Fähigkeit, von dieser Erkenntnis aus die Strafe prognostisch zu erfassen. Soll die Darstellung der Haftgründe überzeugender werden, dann genügt es folglich nicht, lediglich zu erklären, daß infolge der zu erwartenden hohen Strafe Fluchtverdacht begründet sei, sondern es sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sichtbar wird, daß tatsächlich mit einer beträchtlichen Freiheitsentziehung zu rechnen ist.

### Wer hat und wie sind Tatsachen aktenkundig zu machen?

Nach § 141 Abs. 2 StPO sind die Tatsachen, aus denen auf Verdunklungsgefahr zu schließen ist, aktenkundig zu machen<sup>8</sup>. Das geschieht z. Z. in den Haftanregungen des Untersuchungsorgans und in den Haftanträgen des Staatsanwalts. Eine Begründung für diese Praxis ist bisher in keiner Publikation gegeben worden. Meines Erachtens ist die Anwendung des Haftrechts eine Angelegenheit des Richters. Also müßte auch er diese Tatsachen aktenkundig machen. Zweck des Aktenkundigmachens ist es, die Nachprüfung der Verhaftung auf ihre Gesetzlichkeit besser zu ermöglichen. Nachprüfende Organe könnten dann der Staatsanwalt als Hüter der Gesetzlichkeit und das dem Richter, der den Haftbefehl erläßt, übergeordnete Gericht sein. Gegenwärtig überprüft das übergeordnete Gericht Haftsachen aber nicht von Amts wegen, sondern nur auf Grund von Rechtsmitteln der Beschuldigten. Deshalb muß der Beschuldigte alle die Verhaftung begründenden Umstände kennenlernen.

Die gesetzliche Forderung, die die Verdunklungsgefahr begründenden Tatsachen aktenkundig zu machen, ist deshalb nicht nur in Verbindung mit der Haftprüfung durch die jeweils zuständigen Organe der Strafrechtspflege zu sehen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des Verteidigungsrechts für den Beschuldigten. Der Beschuldigte kennt den Akteninhalt nicht. Deshalb ist es m. E. unerlässlich, im Haftbefehl die Tatsachen anzuführen, die auf Verdunklungshandlungen des Beschuldigten schließen lassen. Der Einwand, daß der Beschuldigte dadurch auf Möglichkeiten zur Verdunklung hingewiesen wird, ist m. E. unbegründet, weil es nicht um die Verdunklungsmöglichkeit, sondern um die Verdunklungsabsicht geht. Soll das gesetzliche Verlangen, die Haftvoraussetzungen „aktenkundig zu machen“ (§ 122 Abs. 4 StPO-Entwurf), seinen Zweck erfüllen, so müßte dies m. E. im Haftbefehl erfolgen.

8 Der StPO-Entwurf sieht vor, daß die die Verhaftung begründenden Tatsachen bei allen Haftgründen aktenkundig zu machen sind (§ 122 Abs. 4).

KLAUSPETER ORTH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin

## Muß der Käufer die Kosten der wegen eines defekten, aber noch garantiegebundenen Geräteteils notwendig gewordenen Reparatur tragen?

In der Praxis gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten darüber, wer die Kosten der Reparatur eines Geräts zu tragen hat, in dem lediglich ein Geräteteil, für das die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist, ausgetauscht werden muß.

Kauft z. B. ein Bürger in einer Verkaufsstelle eine Röhre, um sein Fernsehgerät zu reparieren, oder erwirbt er diese Röhre durch die von einer Vertragswerkstatt vorgenommene Reparatur, so hat er im ersten Fall lediglich den Endverbraucherpreis für die